



Wiederholbarkeit von Wahlpflichtmodulen in Bezug auf das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung gemäß BWiwi-PO 2012¹ und BWiPäd-PO 2012²

Regelungen der Prüfungsordnungen BWiwi-PO 2012 / BWiPäd-PO 2012	
Wortlaut § 33 Abs. 1 a)	Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn a) eine Prüfungsleistung in einem Modul des Qualifizierungsabschnitts auch in ihrer letztmöglichen Wiederholung mit „nicht-ausreichend (5,0)“ bewertet wurde oder nach § 20 als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet gilt.
	
Folge aus dem Wortlaut	Wird ein nicht bestanden Wahlpflichtmodul im Wiederholungsversuch nicht bestanden/als nicht bestanden gewertet, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und das Studium kann nicht fortgeführt werden.
ABER: Auslegung des Prüfungsausschusses:	
Prüfungsausschussbeschluss vom 10.11.2014	Ein Wechsel von einmalig nicht bestanden Wahlpflichtmodulen in andere Wahlpflichtmodule ist ohne Einschränkung möglich. Wird ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, kann einmalig in ein neues Wahlpflichtmodul gewechselt werden.
	
Erläuterung dieses Beschlusses	Wird ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, können beliebig oft andere Wahlpflichtmodule (im Erstversuch) aus den angebotenen Wahlpflichtmodulen gewählt werden. Wird ein weiteres Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und das Studium kann nicht fortgeführt werden. Ein Wahlpflichtmodul ist endgültig nicht bestanden, wenn es im Wiederholungsversuch nicht bestanden wird.
FAZIT	Das endgültige Nichtbestehen von <u>zwei Wahlpflichtmodulen</u> führt zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung! Im Vergleich zur Regelung gemäß der Prüfungsordnungen (BWiwi-PO 2012 / BWiPäd-PO 2012) kann somit dank des Beschlusses einmalig ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden werden, ohne das man den Prüfungsanspruch verliert.
Beispiele	<u>Bsp. 1:</u> WPMX im 1. Versuch Note 5,0, WPMX im 2. Versuch Note 5,0, --> WPMX endgültig nicht bestanden, aber noch Prüfungsanspruch. WPMY im 1. Versuch Note 5,0, und WPMY im 2. Versuch Note 5,0 --> WPMY (weiteres Wahlpflichtmodul) endgültig nicht bestanden, daher Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. <u>Bsp. 2:</u> WPMX im 1. Versuch Note 5,0, WPMX im 2. Versuch Note 5,0 --> WPMX endgültig nicht bestanden, aber noch Prüfungsanspruch. Wenn weiter WPMY im 1. Versuch Note 5,0 und WPMZ im 1. Versuch 5,0 (usw.....) --> noch Prüfungsanspruch.

¹BWiwi-PO 2012 = Ordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Bachelorstudiengang "Wirtschaftswissenschaften" mit dem Abschlussgrad "Bachelor of Science" vom 19.04.2007 in der Fassung vom 04.07.2012.

²BWiPäd-PO 2012 = Ordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Bachelorstudiengang "Wirtschaftspädagogik" mit dem Abschlussgrad "Bachelor of Science" vom 17.10.2007, geändert am 02.07.2008 und am 01.07.2009, in der Fassung vom 10.10.2012.